



Hinweise zur Aufzeichnungs- und Dokumentationspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Die diesjährigen Kontrollen haben begonnen

Jetzt im Winter sollte - wo das noch nicht geschehen ist - die Zeit genutzt werden, die Aufzeichnungen über die in den Jahren 2008 und 2009 eingesetzten Pflanzenschutzmittel zu überprüfen und gegebenenfalls zu vervollständigen.

Nach dem Pflanzenschutzgesetz und bei Fördermaßnahmen besteht eine Aufzeichnungs- und Dokumentationspflicht, die im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen und von Cross-Compliance überprüft wird. Aufzuzeichnen sind folgende Punkte:

- | | |
|------------------------------------|---|
| 1. Name des Anwenders | Wer hat behandelt? |
| 2. Anwendungsfläche | Wo wurde das Mittel eingesetzt? |
| 3. Anwendungsdatum | Wann wurde das Mittel eingesetzt? |
| 4. Pflanzenschutzmittel | Was wurde ausgebracht? |
| 5. Aufwandmenge | Wie viel wurde ausgebracht? |
| 6. Anwendungsgebiet (= Indikation) | Wogegen und in welcher Kultur wurde behandelt |

Gleichbehandelte Schläge mit derselben Frucht können zusammengefasst werden, die dazugehörigen Einzelschläge sollten jedoch auch an einer Stelle aufgeführt sein. Unabhängig von der Form der Aufzeichnungen, ist darauf zu achten, dass alle oben genannten Angaben vorhanden sind und die Zuordnung zu den einzelnen Schlägen möglich ist.

Zu beachten ist, dass bei der Indikation die Kulturart, der zu behandelnde Schadorganismus und das zu bekämpfende Ungras/Unkraut möglichst genau zu benennen sind. Bei Getreide ist der Behandlungszweck z. B. Halmfestigung, Blattflecken, Ährenkrankheiten auch richtig. Bei der Anwendung von Herbiziden sind die Hauptunkräuter bzw. Hauptungräser (mindestens eines) grundsätzlich anzugeben bzw. nach Angaben der Gebrauchsanleitung zwei- bzw. einkeimblättrige Unkräuter. Bei Schädlingen ist der Schadorganismus z.B. Blattläuse, Stengelrüssler zu benennen.

Derjenige, der die Pflanzenschutzmaßnahme durchgeführt hat, muss genannt werden. Wenn dies auf dem Betrieb nur durch eine Person erfolgt, reicht eine einmalige vollständige Angabe und in der Folge ein Kürzel.

Auch vom Lohnunternehmer durchgeführte Maßnahmen müssen mit aufgeführt werden, weil dafür der Betriebsleiter und nicht der Lohnunternehmer in der Verantwortung steht.

Die Aufzeichnungen sind **2 Jahre lang aufzubewahren** (Anwendung 2009 bedeutet Aufbewahren bis Ende 2011). Das **Nichtbeachten der Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht ist** nach dem Pflanzenschutzrecht eine **bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit**. Wer die Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig vorlegen kann erhält außerdem nach den Regelungen von **Cross Compliance Abzüge bei der Flächenprämie**.



Geeignete Vorlagen speziell für die Aufzeichnung und Dokumentation von Pflanzenschutzmaßnahmen sind bei den Unteren Landwirtschaftsbehörden und im Internet unter www.ltz-augustenberg.de > „Pflanzenschutz“ > „Gute fachliche Praxis im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ erhältlich und diesen Hinweisen beigelegt.

Eine **gut geführte Dokumentation** der Pflanzenschutzmaßnahmen bietet die Möglichkeit, die Wirksamkeit und Notwendigkeit der durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen zu bewerten. Damit wird sie zu einer **wertvollen Planungsgrundlage** für die kommende Vegetationsperiode.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landwirtschaftliches Technologiezentrum
Augustenberg (LTZ)
Neßlerstr. 23-31
76227 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 9468-0
Fax: 0721 / 9468-209
eMail: poststelle@ltz.bwl.de
Internet: www.ltz-augustenberg.de

Bearbeitung und Redaktion:

LTZ Augustenberg - Außenstelle Stuttgart
Dr. Therese Hintemann

Ref 31: Integrierter Pflanzenschutz im Ackerbau und
Grünland, Pflanzenschutzgerätetechnik, Warndienst

Stand: Februar 2010

Dokumentation Pflanzenschutzmaßnahmen

Betrieb: ¹⁾ _____

Jahr: _____

Datum	Kultur Anbausatz ²⁾	Schlag/Schläge	Fläche ha	Schaderreger / Hauptunkräuter	Pflanzenschutzmittel	Aufwand- menge l od. kg/ha	Wasser- menge l/ha	Anwender	Bemerkungen

¹⁾ Adresse: Vorname, Name, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

²⁾ Anbausatz im Bereich Gartenbau

